



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer SPD**
vom 18.09.2024

Sanierung von Schulhäusern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welcher Höhe sind insgesamt im Staatshaushalt Mittel im Jahr 2024 für die Sanierung von Schulhäusern vorgesehen (bitte Darstellung auch aufgeschlüsselt nach Kap. 09 03 Tit. 883 03 „Verbesserung der Schulinfrastruktur nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Kap. 13 10 Tit. 883 „Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen“ sowie weiteren Tit. im Staatshaushalt)? 2
- 1.2 In welcher Höhe sind insgesamt im Staatshaushalt Mittel im Jahr 2025 für die Sanierung von Schulhäusern vorgesehen (bitte Darstellung auch aufgeschlüsselt nach Kap. 09 03 Tit. 883 03 „Verbesserung der Schulinfrastruktur nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Kap. 13 10 Tit. 883 11 „Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen“ sowie weiteren Tit. im Staatshaushalt)? 3
- 2.1 In welcher Höhe fließen die Mittel für die Sanierung von Schulhäusern im Jahr 2024 jeweils an öffentliche Schulen und an private Schulen? 4
- 2.2 In welcher Höhe fließen die Mittel für die Sanierung von Schulhäusern im Jahr 2025 voraussichtlich jeweils an öffentliche Schulen und an private Schulen? 4
- 3.1 Welches finanzielle Volumen hat der Sanierungsbedarf an den baye-rischen Schulen insgesamt? 4
- 3.2 In welchem Umfang plant die Staatsregierung ggf. die Mittel für die Sanierung von Schulhäusern im Entwurf des Nachtragshaushalts 2025 anzuheben? 4
- 3.3 Mittel in welcher Höhe sind nach Einschätzung der Staatsregierung darüber hinaus pro Jahr bis 2035 für die Sanierung von Schulhäusern in Bayern erforderlich? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 21.10.2024

Vorbemerkung:

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Schulen einschließlich Sanierungsmaßnahmen zählen zum Sachaufwand und damit zum Schulaufwand. Die Aufgabe fällt bei öffentlichen Schulen in die Zuständigkeit einer kommunalen Körperschaft (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG), bei privaten Schulen in die Zuständigkeit des privaten Schulträgers (vgl. Art. 28 BaySchFG).

Kommunen und private Schulträger entscheiden als Schulaufwandsträger selbst über Art und Umfang von Schulbaumaßnahmen an ihren Schulgebäuden.

Der Freistaat unterstützt seine Kommunen bei Schulbaumaßnahmen an öffentlichen Schulen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Die Mittelausstattung für diese Zuweisungen wird jährlich im Rahmen des Spitzengesprächs zum kommunalen Finanzausgleich im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden bedarfsentsprechend festgelegt.

An Träger privater Schulen gewährt der Freistaat für Schulbaumaßnahmen Finanzleistungen nach dem BaySchFG nach Maßgabe des Staatshaushalts.

Hinzu kommen ggf. zweckgebundene, zumeist befristete Sonderprogramme wie z. B. das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S), das auf dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ des Bundes durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) beruht, mit dem der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützt und bei dem der Freistaat Bayern einen Anteil von 293,048 Mio. Euro erhalten hat.

1.1 In welcher Höhe sind insgesamt im Staatshaushalt Mittel im Jahr 2024 für die Sanierung von Schulhäusern vorgesehen (bitte Darstellung auch aufgeschlüsselt nach Kap. 09 03 Tit. 883 03 „Verbesserung der Schulinfrastruktur nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Kap. 13 10 Tit. 883 „Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen“ sowie weiteren Tit. im Staatshaushalt)?

Für die Zuweisungen für kommunale Schulbaumaßnahmen an öffentlichen Schulen nach Art. 10 BayFAG (umfasst sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen) sind im Doppelhaushalt 2024/2025 im Epl. 13, Kap. 13 10 Tit. 883 11, für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltsmittel veranschlagt:

700.405.900 Euro

Für die staatlichen Leistungen für Schulbaumaßnahmen privater Schulen nach dem BaySchFG (umfasst sind die förderfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungs-

bauten sowie General- und Teilsanierungen) sind im Doppelhaushalt 2024/2025 im Epl. 05, Kap. 05 03, für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltsmittel veranschlagt:

Private Grundschulen und Haupt-/Mittelschulen (Tit. 893 61):

13.500.000 Euro

Private Förderschulen (Tit. 893 67):

49.000.000 Euro

Private Gymnasien, Realschulen, Freie Waldorfschulen (ab Jgst. 5), berufliche Schulen jeweils einschließlich Schulsportstättenbau und private Schülerheime (Tit. 893 01 bis 893 04):

19.000.000 Euro

Bei den dotierten Mitteln ist jeweils noch die haushaltsgesetzliche Sperre i. H. v. 10 Prozent zu berücksichtigen.

Für Schulbaumaßnahmen öffentlicher Schulen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sind im Doppelhaushalt 2024/2025 im Epl. 09, Kap. 09 03 Tit. 883 03, für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltsmittel veranschlagt, die ausschließlich zur Abfinanzierung der bereits bewilligten und noch nicht abgeschlossenen Schulbaumaßnahmen öffentlicher Schulen dienen:

30.000.000 Euro

1.2 In welcher Höhe sind insgesamt im Staatshaushalt Mittel im Jahr 2025 für die Sanierung von Schulhäusern vorgesehen (bitte Darstellung auch aufgeschlüsselt nach Kap. 09 03 Tit. 883 03 „Verbesserung der Schulinfrastruktur nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Kap. 13 10 Tit. 883 11 „Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen“ sowie weiteren Tit. im Staatshaushalt)?

Für die Zuweisungen für kommunale Schulbaumaßnahmen an öffentlichen Schulen nach Art. 10 BayFAG sind im Doppelhaushalt 2024/2025 im Epl. 13, Kap. 13 10 Tit. 883 11, für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltsmittel veranschlagt:

700.405.900 Euro

Die konkrete Mittelausstattung für 2025 bleibt dem Spitzengespräch vorbehalten.

Für die staatlichen Leistungen für Schulbaumaßnahmen privater Schulen nach dem BaySchFG sind im Doppelhaushalt 2024/2025 im Epl. 05, Kap. 05 03, für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltsmittel veranschlagt:

Private Grundschulen und Haupt-/Mittelschulen (Tit. 893 61):

14.000.000 Euro

Private Förderschulen (Tit. 893 67):

49.000.000 Euro

Private Gymnasien, Realschulen, Freien Waldorfschulen (ab Jgst. 5), beruflichen Schulen jeweils einschließlich Schulsportstättenbau und privater Schülerheime (05 03/893 01 bis 893 04):

19.000.000 Euro

Bei den dotierten Mitteln ist jeweils noch die haushaltsgesetzliche Sperre i. H. v. 10 Prozent zu berücksichtigen.

Für Schulbaumaßnahmen öffentlicher Schulen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sind im Doppelhaushalt 2024/2025 im Epl. 09, Kap. 09 03 Tit. 883 03, für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltsmittel vorgesehen, die ausschließlich zur Abfinanzierung der bereits bewilligten und noch nicht abgeschlossenen Schulbaumaßnahmen öffentlicher Schulen dienen:

20.000.000 Euro

2.1 In welcher Höhe fließen die Mittel für die Sanierung von Schulhäusern im Jahr 2024 jeweils an öffentliche Schulen und an private Schulen?

2.2 In welcher Höhe fließen die Mittel für die Sanierung von Schulhäusern im Jahr 2025 voraussichtlich jeweils an öffentliche Schulen und an private Schulen?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 genannten veranschlagten Haushaltsansätze werden abzüglich der haushaltsgesetzlichen Sperre regelmäßig vollständig verausgabt.

3.1 Welches finanzielle Volumen hat der Sanierungsbedarf an den bayerischen Schulen insgesamt?

Es wird auf die Vorbemerkung und die dargestellten Zuständigkeiten verwiesen. Demnach liegen die Planungen für zukünftige Sanierungsmaßnahmen in der alleinigen Planungshoheit des jeweiligen Schulaufwandsträgers.

3.2 In welchem Umfang plant die Staatsregierung ggf. die Mittel für die Sanierung von Schulhäusern im Entwurf des Nachtragshaushalts 2025 anzuheben?

Die konkrete Mittelausstattung der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG für 2025 bleibt dem Spitzengespräch vorbehalten. Im Übrigen ist die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Schulbaumaßnahmen im Nachtragshaushalt 2025 Gegenstand der Haushaltsverhandlungen, die derzeit noch andauern. Der Beschluss des Entwurfs der Staatsregierung zum Nachtragshaushalt 2025 bleibt abzuwarten.

3.3 Mittel in welcher Höhe sind nach Einschätzung der Staatsregierung darüber hinaus pro Jahr bis 2035 für die Sanierung von Schulhäusern in Bayern erforderlich?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

Demnach liegen Schulbaumaßnahmen und der hierfür bestehende Investitionsbedarf in der alleinigen Planungshoheit des jeweiligen Trägers.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.